

Wahlordnung

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters und der Schaubeauftragten erfolgt gemäß Wasserverbandsgesetz und der Satzung.

1. Regelungen vor Wahlablauf

1.1. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist im Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt worden.

1.2. Wahlvorstand

Die Verbandsversammlung schlägt den Wahlleiter, 2 Stimmzähler und den Protokollanten/in vor.

Die Verbandsversammlung stimmt über den Wahlleiter, die Stimmzähler und den Protokollführer durch Handzeichen ab. Sie bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlleiter eröffnet die Wahlhandlung.

2. Wahl des Vorstandes

2.1. Kandidatenliste

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt bis zur Durchführung der Wahl Kandidaten-vorschläge zu unterbreiten. Werden bei Eröffnung der Wahlhandlung keine weiteren Vorschläge unterbreitet, ist die Kandidatenliste in der vorliegenden Form bestätigt und beschlossen.

Steht keine Kandidatenliste fest, sind die Kandidaten durch Zuruf zu ermitteln.

Die Kandidaten stellen sich vor.

2.2. Wahlverfahren

2.2.1. Offene Wahl

Bei der offenen Abstimmung wird über jeden Kandidaten durch Handzeichen mit der Stimmkarte entsprechend der Stimmzahl des jeweiligen Mitglieds abgestimmt.

2.2.2. Geheime Wahl

Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Schrift aufgeführt sind.

Die Verbandsmitglieder wählen mit der Anzahl der Stimmzettel, die ihren Stimmanteil in der Verbandsversammlung bedingen. Ein Verbandsmitglied kann nur mit einer einheitlichen Stimmabgabe wählen.

Auf jedem Stimmzettel können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Der einzelne Stimmzettel ist jeweils zu falten und in die Wahlurne einzuwerfen.

Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme.

Werden mehr Kandidaten angekreuzt, als zur Wahl vorgeschlagen, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger Kandidaten angekreuzt, als zur Wahl vorgeschlagen, ist der Stimmzettel gültig.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er Zusätze oder die Namen von Personen enthält, die nicht Kandidaten sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit.

2.3. Wahlergebnis

Sind mehr Kandidaten als zu Wählende, sind die gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Im anderen Fall sind die gewählt, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl in offener Abstimmung.

Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist in analoger Anwendung des Punktes 2.2.2. geheim zu wählen.

Das protokollierte Wahlergebnis ist sofort zu verlesen und die gewählten Vorstandsmitglieder zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Von nicht anwesenden Gewählten muss eine schriftliche Erklärung bis spätestens 7 Tagen nach der Wahl vorliegen, dass sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen.

Es ist nachzufragen, ob gegen Wahlhandlung und Protokoll Einspruch erhoben wird.

3. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

3.1. Kandidatenvorschläge

Der Vorstand unterbreitet der Verbandsversammlung den Vorschlag zur Kandidatur des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des gewählten Vorstandes.

3.2. Wahlverfahren/Wahlergebnis

Das Wahlverfahren erfolgt analog Pkt. 2.2. dieser Wahlordnung.

Gewählt ist der Kandidat der die Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält.

4. Wahl der Schaubeauftragten

4.1. Kandidatenvorschläge

Für die in der Satzung festgelegten Verbandsschau werden aus der Verbandsversammlung 3 Kandidaten durch Zuruf vorgeschlagen.

Die Wahlhandlung erfolgt entsprechend Pkt. 2.2. und 2.3..

5. Abschluss der Wahlhandlung

Der Wahlleiter schließt die Wahlhandlung. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, somit tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.